

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/065

freigegeben am **18.03.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 18.03.2019

Antrag auf eine Einwohnerbefragung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Antragsstellers Herrn Meinert auf Durchführung einer Einwohnerbefragung gemäß § 35 NKomVG zur Straßenausbaubeitragssatzung und zur Niederschlagswassergebühr wird nicht zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12. März 2019 (siehe Anlage 1) beantragt Herr Meinert, eine Einwohnerbefragung gemäß § 35 NKomVG hinsichtlich der Straßenausbaubeitragssatzung und der Niederschlagswassergebühr durchführen zu lassen.

Gemäß § 35 NKomVG kann der Rat in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben, beschließen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Möglichkeit der Informationsgewinnung des Rates in Angelegenheiten der Gemeinde. Da an diese Befragung keine Konsequenzen geknüpft sind, ist der Rat in der Festlegung, ob er ein solches Verfahren durchführen möchte, frei; dies gilt auch für das Verfahren.

Aus Sicht der Verwaltung bleibt zu diesem Antrag folgendes anzumerken:

Es ist fraglich, ob der Rat überhaupt einer zusätzlichen Informationsgewinnung bedarf. Das Thema der Straßenausbaubeitragssatzung und dessen Folgen sind bereits seit längerer Zeit Diskussionsgegenstand und wurde ausführlich in Informationsveranstaltungen und Fachausschusssitzungen, zuletzt am 18.03.2019, dargestellt.

Die Thematik wurde zwar zum Teil auch öffentlich diskutiert. Ob und inwieweit allerdings zum jetzigen Zeitpunkt ein Kenntnisstand breiter Bevölkerungsschichten vorliegt, die ja befragt werden sollen, darf bezweifelt werden. Dies gilt insbesondere für

die Einwohner, die nur eingeschränkt beziehungsweise, soweit kein Eigentum vorliegt, gar nicht von den Regelungen der Satzung betroffen wären.

Die Verwaltung ist auch nicht in der Lage, für einen längerfristigen Zeitraum verbindlich vorherzusagen, in welchem Bereich die Straßenunterhaltung unter wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr durchführbar wäre und deshalb eine grundlegende Sanierung mit der Folge des Entstehens von Straßenausbaubeiträgen anstehen würde.

Für die Thematik Niederschlagswassergebühr stellt sich die Situation vergleichbar dar. Die nach dem grundsätzlichen Prinzip der Gebührenerhebung „Leistung – Gegenleistung“ zum 1. Januar 2015 mit breiter Mehrheit bei lediglich zwei Gegenstimmen vom Rat eingeführte Gebühr erfährt nach Einschätzung der Verwaltung eine grundsätzliche Akzeptanz, da eine verursachergerechte Belastung erfolgt, die vom jeweiligen Grundstückeigentümer auch noch beeinflussbar ist.

Ogleich die Idee des Antragstellers, die Einwohnerbefragung zeitgleich mit anstehenden Wahlen durchzuführen, organisatorisch nachvollziehbar ist, müsste, um einen ernsthaften Informationsgewinn aus einer Befragung zu erhalten, zunächst die Öffentlichkeit umfassend informiert werden.

Ungeachtet dieser Überlegungen stellt sich, auch für folgende Anträge dieser Art, die Frage, wie eine entsprechende Fragestellung gegenüber den Einwohnern aufgebaut werden sollte. Auch hierin ist der Rat frei.

Da eine Einwohnerbefragung jedenfalls außerhalb von ohnehin anstehenden Terminen, die dem Bürger eine Entscheidungsmöglichkeit zum Beispiel in Form einer Wahl bieten, mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden ist, sollte der Rat bei Bedarf in Erwägung ziehen, grundsätzliche Regelungen hierfür aufzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht stattzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Anlagen:

1.) Antrag